

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 30. Juni 2022

60. Stück

- 190. Organisationsplan Teil B der Medizinischen Universität Innsbruck – Änderung
- 191. Satzungsteil Wahlordnung für die Wahl der Universitätsratsmitglieder durch den Senat an der Medizinischen Universität Innsbruck – Änderung
- 192. Satzungsteil Berufungsverfahren – Änderung
- 193. Satzungsteil Habilitationsordnung – Änderung

190. Organisationsplan Teil B der Medizinischen Universität Innsbruck – Änderung

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Innsbruck, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 16.12.2021, Studienjahr 2021/2022, 14. Stk., Nr. 52 wird hinsichtlich Teil B geändert wie folgt:

1. *In § 10 Abs 1 wird die Wortfolge „auf Vorschlag“ durch die Wortfolge „nach Anhörung“ ersetzt.*
2. *§ 10 Abs 2 lautet:*

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Universitätsklinik darf nur eine entsprechend qualifizierte Person mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztbefugnis mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität, oder die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen werden soll, bestellt werden.

Diese Änderung des Organisationsplans tritt mit **01.10.2022** in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

191. Satzungsteil Wahlordnung für die Wahl der Universitätsratsmitglieder durch den Senat an der Medizinischen Universität Innsbruck – Änderung

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 01.06.2022 gemäß § 25 Abs 1 Z 1 UG auf Vorschlag des Rektorats die Änderung des „Satzungsteil Wahlordnung für die Wahl der Universitätsratsmitglieder durch den Senat an der Medizinischen Universität Innsbruck“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 02.07.2014, Studienjahr 2013/2014, 48. Stk., Nr. 209 beschlossen.

Der „Satzungsteil Wahlordnung für die Wahl der Universitätsratsmitglieder durch den Senat an der Medizinischen Universität Innsbruck“ wird geändert wie folgt:

1. *In § 2 Abs 3 wird das Wort „Leitungsorgans“ durch die Wortfolge „obersten Organs (zB Universitätsrat, Rektorat, Rektorin/Rektor, Senat)“ ersetzt.*
2. *§ 3 Abs 1 lautet:*
 - (1) Der Universitätsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit (§ 21 Abs 3 UG).
3. *In § 3 Abs 2 wird die Wortfolge „spätestens drei Monate“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.*
4. *In § 4 Abs 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.*
5. *In § 4 Abs 5 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „in der die Wahl durchgeführt wird“ die Wortfolge „bzw. ggf eine Woche vor den Auswahlgesprächen (Hearing)“ eingefügt.*
6. *In § 4 Abs 6 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „spätestens eine Woche vor der Wahl vorliegen“ die Wortfolge „bzw. ggf eine Woche vor den Auswahlgesprächen (Hearings)“ eingefügt.*

7. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

**§ 4a
Auswahlgespräch (Hearing)**

- (1) Der Senat kann die Durchführung von Auswahlgesprächen (Hearings) beschließen. Die Auswahlgespräche (Hearings) können im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Senates stattfinden und sind so rechtzeitig abzuhalten, dass sie spätestens zwei Wochen vor jener Sitzung, in der die Wahl durchgeführt wird, abgeschlossen sind.
- (2) Finden Auswahlgesprächen (Hearings) gemäß Abs 1 statt, beschließt der Senat, welche vorgeschlagenen Personen zum Auswahlgespräch (Hearing) eingeladen werden und legt einen Fragenkatalog fest.

8. In § 5 Abs 3 entfällt der 3. Satz.

9. In § 9 wird die Wortfolge „am Tag ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck“ durch die Wortfolge „mit 01.03.2023“ ersetzt.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer
Vorsitzender

192. Satzungsteil Berufungsverfahren – Änderung

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 01.06.2022 gemäß § 25 Abs 1 Z 1 UG auf Vorschlag des Rektorats die Änderung des „Satzungsteil Berufungsverfahren“, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 16.11.2016, Studienjahr 2016/2017, 6. Stk., Nr. 38 beschlossen.

Der „Satzungsteil Berufungsverfahren“ wird geändert wie folgt:

10. In § 2 Abs 2 letzter Satz wird die Wortfolge „Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Punkten absolviert haben“ durch die Wortfolge „fachlich in Frage kommende Kenntnisse im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachweisen“ ersetzt.

11. § 5 lautet:

§ 5

Vorauswahl; aktive Suche nach Kandidatinnen/Kandidaten

- (1) Die Berufungskommission hat innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden. Die übrigen Bewerbungen sind den Gutachterinnen/Gutachtern zu übermitteln (§ 98 Abs 5 UG).
- (2) Die Rektorin/der Rektor ist vor der Weiterleitung der Bewerbungen an die Gutachterinnen/Gutachter darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen/Gutachter weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen (§ 98 Abs 6 UG).
- (3) Bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachterinnen/Gutachter (§ 6 Abs 3) können in das Berufungsverfahren, mit ihrer Zustimmung auch Kandidatinnen/Kandidaten, die sich nicht beworben haben, von der Berufungskommission oder der Rektorin/dem Rektor einbezogen werden (§ 98 Abs 2 UG). Die Kandidatinnen/Kandidaten haben binnen zwei Wochen nach der Einladung zur Teilnahme am Berufungsverfahren die erforderlichen Bewerbungsunterlagen beizubringen und sich in der Folge dem gesamten Berufungsverfahren zu unterziehen. § 32 Abs 1 des Satzungsteils Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Innsbruck ist zu beachten.

12. In § 8 Abs 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „und interventionellen“ gestrichen.

13. In § 9 Abs 1 erster Satz wird die Wortfolge „zwei Wochen ab dem Ende der Präsentation/Lehrprobe bzw. ab Ende der Vorort-Besuche“ durch die Wortfolge „sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist“ ersetzt.

14. In § 11 Abs 2 zweiter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

15. § 14 lautet:

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Satzungsteil tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Berufungskommissionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Satzungsteils konstituiert wurden, haben das Verfahren nach den bis zum Inkrafttreten dieses Satzungsteils gültigen Bestimmungen durchzuführen.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer
Vorsitzender

193. Satzungsteil Habilitationsordnung – Änderung

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 01.06.2022 gemäß § 25 Abs 1 Z 1 UG auf Vorschlag des Rektorats die Änderung des „Satzungsteil Habilitationsordnung“, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 20.06.2018, Studienjahr 2017/2018, 39. Stk., Nr. 182 beschlossen.

Der „Satzungsteil Habilitationsordnung“ wird geändert wie folgt:

16. In § 4 Abs 2 lit c wird die Wortfolge „fachlich in Frage kommende Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachweisen“ durch die Wortfolge „fachlich in Frage kommende Kenntnisse im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachweisen“ ersetzt.

17. § 10 lautet:

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Satzungsteil tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Habilitationskommissionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Satzungsteils konstituiert wurden, haben das Verfahren nach den bis zum Inkrafttreten dieses Satzungsteils gültigen Bestimmungen durchzuführen.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer
Vorsitzender
